



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

R., C.: Das neue Wahlgesetz in Preußen.

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

Das neue Wahlgesetz in Preußen.

Die Minister haben mit allen Maßregeln gezögert, bis zur Eröffnung des Landtages, so sehr auch die dringendste Eile gefordert schien zur Beendigung eines Zustandes, welcher der Anarchie ziemlich nahe steht. Man kann in dieser Zögerung die weise Absicht erblicken, den Halt der Legalität keinen Augenblick aufzugeben, weil sein Verlust zur unmittelbaren, d. h. willkürlichen Demokratie führe. — Die radikale Partei sieht darin die Nichtanerkennung der Revolution. Die Gefahr, die im Verzuge lag, ist jedenfalls vorüber. Prüfen wir die Maßregeln selbst.

Der Landtag soll nicht über die Verfassung entscheiden. Er ist nur ein Provisorium — zur Begründung eines Provisoriums. Er soll das Organ schaffen, welches die Organisation beräth, die dauernde Form, aus welcher erst die neuen Gesetze hervorgehen. Die Weitläufigkeit dieses Weges rechtfertigt sich aus dem oben angegebenen Grunde. Der Landtag konnte die Verfassung nicht berathen, nachdem die Assemblée constituante zum Stichwort und Ehrenpunkt der Revolution geworden. So mußte man die Assemblée durch den Landtag berufen lassen, wenn man die Ungefeßlichkeit nicht wollte. Das Wahlgesetz selbst ist möglichst freisinnig, bis auf einen Hauptpunkt, den der indirecten Wahlen. Es ist eine große Unvorsichtigkeit, aus doctrinären Gesichtspunkten einen Grundsatz aufrecht halten zu wollen, der die öffentliche Meinung in einem solchen Grade gegen sich hat. Die indirecte Wahl, selbst wenn die constituirende Versammlung sie beibehalten sollte, wird einen fortwährenden Agitationspunkt abgeben, weil eine wahrhafte Betheiligung des Volks nur bei directen Wahlen möglich ist.

Welcker in seinem Entwurf eines Wahlgesetzes für das deutsche Parlament hat ebenfalls indirecte Wahlen empfohlen und sich dabei auf das Beispiel Badens berufen, wo die indirecten Wahlen bessere Resultate geliefert als die directen in Württemberg. Das liegt aber in ganz localen Verhältnissen. In Württemberg hängt ein großer Theil der Wahlen von der Landbevölkerung ab. Die Dorfbewohner richten sich dort meistens nach ihren Schulzen und diese sind in beständiger Furcht und Abhängigkeit von der Regierung, weil die Gemeindeverwaltung

unter Controle der Staatsbeamten steht und die des bureaukratischen Mechanismus ungewohnten Landleute fortwährend Verstöße machen (wenn auch nur formelle), also der Nachsicht bedürfen. So konnten die Wahlen auf dem Lande meist im Sinne der Regierung gelenkt werden. Diese Schwierigkeit fällt hinweg, sobald die Gemeinden selbstständiger und die Verwaltungen volksthümlicher sind. Uebrigens gewähren die indirecten Wahlen keine Abhülfe.

Um auf Preußen zurückzukommen, so ist die Einführung indirecter Wahlen für die constituirende Versammlung ein großer Schritt zur Unpopularität der neuen Minister, wenn die Landtagsverhandlungen ihnen diese Bürde nicht abnehmen.

Zu den Urwahlen läßt das vorgeschlagene Gesetz jeden heimathsberechtigten mündigen Preußen zu, sofern er nicht aus öffentlichen Mitteln Armenunterstützung oder ohne eigenen Hausstand in einem dienenden Verhältniß Lohn und Kost bezieht. Dies schließt zunächst deutlich den Almosenempfänger und den Diensthöten aus. Die radicale Partei erklärte in ihrem ersten Manifeste, sich auch diese nicht entreißen lassen zu wollen. Thatsächlich kommt darauf wenig an. Wer geistig unselbstständig, urtheilslos ist, wählt nicht mit. Er gehorcht fremden Einflüssen, wenn er nicht ausgeschlossen ist. Das Princip muß anerkannt werden, daß Alle auf die Stufe der Wahlfähigkeit gehoben werden sollen. Die Diensthöten müssen selbstständige und gebildete, d. h. urtheilsfähige Menschen sein, deren Verhältniß als Haushaltungsgehülfsen auf Contract, also auf Gleichheit beruht.

Der Begriff der Armenunterstützung ist zu unbestimmt. Der Invalid der Arbeit darf so wenig ausgeschlossen werden wie der Staatspensionär, und wer nie arbeiten konnte, ist nicht mündig, also diese Ausnahme überflüssig.

Wie ist dies aber weiter zu verstehen, „sofern er nicht in einem dienenden Verhältnisse Lohn und Kost bezieht?“ Sind damit bloß die Diensthöten gemeint, bezieht sich also das „dienende Verhältniß“ bloß auf Dienstleistungen zu Privat-zwecken? Es scheint nicht. Dann sind also die Kaufmannsdiener, die Gesellen ausgeschlossen. Wohl auch die Staatsdiener? Denn der Geselle, der Kaufmannsgehülfe dient ebenfalls öffentlichen Zwecken. Das Hauptkriterium wird also wohl der eigene Hausstand sein. Aber wer hat einen Hausstand? Wer verheirathet ist oder wer Kinder hat oder wer Diensthöten hält? Kann ein Wittwer nicht seine Kinder auswärts erziehen lassen und ohne eigene Diensthöten zur Miethen wohnen? Oder ist stimmberechtigt nur, wer mit Frau oder Kindern zusammenwohnt und der Kinderlose wie der von Kindern getrennt lebende Wittwer ausgeschlossen?

Die Verhandlungen werden in diese Unklarheit Licht bringen. Es ist zu wünschen, daß die unbestimmte Grenze des „dienenden Verhältnisses“ möglichst enge gezogen wird. Ob es nicht politisch gewesen wäre, gar keine solche Grenze zu ziehen, bleibe dahingestellt. Die Minister hätten damit ein großes Freiheitsprincip anerkannt und dem Volke ein Vertrauensvotum gegeben, das vom wohl-

thätigsten Eindruck gewesen wäre. Das Resultat der Wahlen wäre sicher dasselbe geblieben, also auch für den nächsten Zweck wenigstens kein Schade erwachsen. Bei der constituirenden Versammlung hätte man dann immer beantragen können, von der weiteren Verwirklichung des Princips so lange wieder abzusehen, bis die Volksbildung mehr vorgeschritten, denn was einmal in einer Zeit edlen Aufschwunges geht, geht nicht immer: daß eine große Anzahl geistig unselbstständiger Wähler keinen Schaden stifte. Die radicale Partei möge die augenblickliche Aufrechthaltung des Princips nicht zum Gegenstande der Agitation machen. Sie möge bedenken, daß, wo eine große Anzahl Wähler sich noch nicht aus klarem Willen entscheiden kann, die Corruption herausgefordert wird, daß man an Eigennuß, Furcht oder Täuschung appelliren muß, wo man nicht an die Einsicht appelliren kann.

Große Anerkennung verdient, daß die Wählbarkeit der Abgeordneten keinen localen und provinzialen Beschränkungen unterliegt, daß Jeder, der zum Abgeordneten wählbar ist, es in jedem Wahlbezirk der ganzen Monarchie ist. Dies ist nicht positiv ausgesprochen, aber auch keine Bestimmung des Gegentheils, während bei den Wahlmännern eine solche Beschränkung stattfindet, was ganz richtig ist, wenn man einmal die indirecten Wahlen zugibt.

C. H.